

Satzung des Kreisverbandes Fußball

Sächsische Schweiz - Osterzgebirge

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Kreisverband Fußball Sächsische Schweiz – Osterzgebirge e.V., nachfolgend KVF SOE genannt, ist die Vereinigung der Vereine und Abteilungen, in denen Amateurfußball auf Kreisebene gespielt wird.
- (2) Der KVF SOE ist ein eigenständiger und unabhängiger Verein und unter der Nummer VR 21133 ins Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen. Der Sitz ist Pirna.
- (3) Im Vereinsregister werden eingetragen der Präsident, der Schatzmeister und die Vizepräsidenten (§ 26 BGB).

§ 2 Neutralität

- (1) Der KVF SOE ist religiös und rassistisch neutral. In ihm ist die Gleichheit aller Mitglieder gewährleistet. Jedes Amt ist Männern und Frauen zugänglich.
- (2) Die Satzung und Ordnungen des KVF SOE gelten in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen. Der Verband und alle seine Mitglieder treten rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Verbandes

- (1) Der KVF SOE verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und zwar durch die Förderung und Verbreitung des Fußballsports. Er vertritt die im Verband zusammengeschlossenen Vereine und Abteilungen sowie deren Mitglieder in ihren sportlichen Belangen.
- (2) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- (3) Der KVF SOE fördert die vom DFB entwickelten freundschaftlichen internationalen sportlichen Beziehungen.
- (4) Grundlegende Aufgaben des KVF SOE sind:
 - a) die Entwicklung und Förderung des Fußballsports,
 - b) die Vertretung des KVF SOE gegenüber dem Landesverband und Regelungen aller damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben,
 - c) die Festlegung und Durchsetzung einheitlicher Wettkampfregeln und Bestimmungen auf der Grundlage der Regeln der FIFA, des DFB, des NOFV und des SFV,
 - d) die Gewinnung, Zulassung und Organisation der Aus- und Fortbildung von Trainern, Schiedsrichtern, Schiedsrichterbeobachtern sowie die Weiterbildung von Funktionären der Vereine,
 - e) die Organisation des Spielbetriebes der Vereine der Amateurspielklassen auf Kreisebene,

- f) Ausübung des Disziplinar- und Strafrechtes nach der Satzung und der Rechts- und Verfahrensordnung,
- g) die Vorbereitung und Organisation von Spielen und Turnieren von Auswahlmannschaften des KVF SOE,
- h) die Organisation und Entwicklung des Breitensports,
- i) die Förderung des Ehrenamtes und die Durchführung der Traditionspflege,
- j) Wahrnehmung der Interessen des KVF sowie der Vereine und deren Mitglieder in grundsätzlichen Fragen des Fußballsports gegenüber politischen und sportlichen Gremien.

§ 4 Mitgliedschaft in anderen Verbänden

- (1) Der KVF SOE ist Mitglied im Sächsischen Fußballverband e.V. und dessen Dachorganisationen. Er regelt im Einklang mit deren Satzungen und Ordnungen seine Angelegenheiten selbstständig.
- (2) Der KVF SOE ist im Interesse seiner Mitglieder der Dachorganisation des Sports im Kreis Sächsische Schweiz – Osterzgebirge, dem Kreissportbund Sächsische Schweiz – Osterzgebirge e.V. angehörig.
- (3) Die Mitgliedschaft in Absatz 1 und 2 genannten Verbänden kann zu jedem Zeitpunkt entsprechend deren Satzung beendet werden.
- (4) Weitere Mitgliedschaften in anderen Organisationen sind im Rahmen des Verbandszwecks zulässig. Über den Beitritt und das Ausscheiden entscheidet der Vorstand. Die Rechte des KVF SOE und seiner Mitglieder aus dieser Satzung dürfen dadurch nicht berührt werden.

§ 5 Gemeinnützigkeit

Zur Gewährung der Gemeinnützigkeit des KVF SOE wird bestimmt:

- a) Der KVF SOE verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- b) Der KVF SOE darf keine anderen, als in § 3 der Satzung bezeichneten Zwecke verfolgen.
- c) Der KVF SOE ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- d) Mittel des KVF SOE dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- e) Es darf keine Person durch Ausgaben, die im Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- f) Etwaige Rücklagen dürfen nur zur Förderung der Verbandsaufgaben verwendet werden.
- g) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Sie erhalten beim Ausscheiden, bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 6 Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen

- (1) Die Satzung des KVF SOE bildet die Grundlage für die Tätigkeit des Verbandes und seiner Organe. Sie wird ergänzt durch die Geschäftsordnung, Finanzordnung und Ehrungs- und Auszeichnungsordnung. Diese sind jedoch nicht Bestandteil der Satzung.

(2) Die durch die Organe des SFV erlassenen Ordnungen und Bestimmungen sind auch in den Zuständigkeitsbereichen des KVF SOE und der Vereine verbindlich.

Hierbei handelt es sich insbesondere um

- a) die Spielordnung des SFV,
- b) die Jugendordnung des SFV,
- c) die Schiedsrichterordnung des SFV,
- d) die Rechts- und Verfahrensordnung des SFV,
- e) die Ausbildungs- und Trainerordnung.

(3) Verbandsordnungen werden vom Verbandstag erlassen, geändert oder aufgehoben. Verbandsordnungen, Ausführungsbestimmungen und Beschlüsse können auch vom Verbandsvorstand erlassen, verändert oder aufgehoben werden. Diese Änderungen sind durch den folgenden Verbandstag zu bestätigen.

2. Mitgliedschaft

§ 7 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des KVF SOE kann jeder Verein werden, der eine eigenständige Fußballabteilung besitzt und der seinen Spielbetrieb mit einer oder mehreren Mannschaften auf der Ebene des Kreises durchführt. Der Verein muss Mitglied des SFV und des Kreissportbundes sein und seinen Sitz im Landkreis Sächsische Schweiz – Osterzgebirge (SOE) haben.

(2) Vereine aus an den Landkreis SOE angrenzenden Kreisen, können Mitglied im KVF SOE auf schriftlichen Antrag und Zustimmung ihres Kreis- bzw. Stadtverbandes Fußball werden.

(3) Die Aufnahme von Mitgliedern in den KVF SOE erfolgt nach Antragstellung durch Beschluss des Präsidiums.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im KVF SOE wird beendet durch Auflösung, Austritt oder Ausschluss eines Vereins.

(2) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Spieljahres zulässig und muss per Einschreiben sechs Monate vor Ende des Spieljahres gegenüber dem KVF SOE erklärt werden. Beizufügen ist die Abschrift des Protokolls der Mitgliederversammlung, in denen der Austrittsbeschluss mit der in der Satzung des Mitgliedes vorgesehenen erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Die Dauer des Spieljahres richtet sich nach den Bestimmungen der Spielordnung.

(3) Der Ausschluss eines Vereins erfolgt durch den Vorstand bei folgenden Gründen:

- a) bei groben Verstößen der Pflichten der Mitglieder nach § 12,
- b) Nichteinhaltung eingegangener Verpflichtungen gegenüber dem KVF SOE oder einem seiner Mitglieder, wenn der Verein trotz einer Friststellung durch den
Vorstand des KVF SOE unter Androhung des Ausschlusses seinen Verpflichtungen nicht nachkommt,
- c) grobe Verletzungen der Satzung und Ordnungen des KVF SOE sowie der anzuwendenden Ordnungen des SFV,
- d) die Entziehung der Rechtsfähigkeit durch das zuständige Amtsgericht.

§ 9 Ehrenmitglied

- (1) Personen, die hohe Verdienste bei der Entwicklung des Fußballsports erworben haben, können auf Antrag des Vorstandes des KVF SOE zu Ehrenpräsidenten/ Ehrenmitgliedern ernannt/ berufen werden. Die Einzelheiten sind im § 2 der Ehrungs- und Auszeichnungsordnung geregelt.
- (2) Ehrenpräsidenten/ Ehrenmitglieder haben Sitz und beratende Stimme auf den Verbandstagen.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des KVF SOE regeln innerhalb ihres Verantwortungsbereiches alle mit der Entwicklung des Fußballsports zusammenhängenden Aufgaben selbstständig, soweit nicht diese Aufgaben eine Beschlussfassung durch den KVF SOE erfordern.
- (2) Die Vereine sind berechtigt, durch ihre Vertreter an den Beratungen des Verbandstages des KVF SOE teilzunehmen, bei der Erarbeitung und Fassung der Beschlüsse mitzuwirken, ihr Stimmrecht lt. Satzung auszuüben, sowie Anträge zur Beschlussfassung einzureichen.
- (3) Die Mitglieder des KVF SOE sind berechtigt, alle Einrichtungen und Anlagen des KVF SOE in dem in der Satzung und den Ordnungen bestimmten Umfang zu nutzen.

§ 11 Gebietsschutz

Die Zugehörigkeit von Vereinen zum KVF SOE in dem zum 01.07.2010 sich darstellenden Territorium ist besonders geschützt und darf nur in begründeten Fällen angetastet werden. Bei Streitigkeiten innerhalb des KVF SOE entscheidet der Vorstand endgültig.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des KVF SOE haben folgende Pflichten zu erfüllen:
 - a) die Satzung, Ordnungen, Bestimmungen und Entscheidungen des SFV, NOFV, DFB und KOSB sowie des KVF SOE anzuerkennen und durchzusetzen,
 - b) auf der Grundlage verbindlicher Dokumente des KVF SOE die eigene Arbeit zu organisieren,
 - c) die Entscheidungen der Organe des KVF SOE durchzusetzen,
 - d) die beauftragten Vertreter des KVF SOE an allen Beratungen sowie Mitgliederversammlungen/ Vorstandssitzungen der Vereine teilnehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen,
 - e) Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft des KVF SOE mit diesem oder zwischen ihnen resultieren, den zuständigen Organen des KVF SOE zur Entscheidung zu unterbreiten,
 - f) Schriftverkehr und Verhandlungen zu grundsätzlichen Fragen mit anderen KVF oder dem SFV, dem NOFV oder dem DFB über den KVF SOE zu führen.
- (2) Die Mitglieder des KVF SOE sind für Handlungen und Unterlassungen ihrer Mitglieder im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des KVF SOE verantwortlich und haften gegenüber dem KVF SOE für die Zahlungsverpflichtungen.

§ 13 Namen der Mitglieder

Die Vereine sind als Mitglied des KVF SOE die Basis des Fußballsports. Die Vereinsnamen haben dieser Bedeutung zu entsprechen. Die allgemein verbindlichen Regelungen über die Namensgebung des DFB sind zu beachten.

§ 14 Finanzierung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die zur Durchführung der Aufgaben des KVF SOE erforderlichen Mittel werden durch folgende Einnahmen sichergestellt:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Einnahmen aus Veranstaltungen des KVF SOE
 - c) Gebühren
 - d) Geldstrafen
 - e) Umlagen
 - f) Zuwendungen und Stiftungsgelder
 - g) Spenden und Sponsoreneinnahmen
 - h) sowie sonstiger Einnahmen
- (3) Die Abwicklung der Finanzen wird durch die Finanzordnung geregelt.
- (4) Über die verwendeten Mittel des abgelaufenen Geschäftsjahres und den für das neue Geschäftsjahr aufgestellten Finanzplan hat der Vorstand die Vereine spätestens 3 Monate nach Beendigung des jeweiligen Geschäftsjahres zu informieren.
- (5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Finanzordnung des KVF SOE.

4. Organe und Verbandstag des KVF

§ 15 Organe des KVF SOE

- (1) Organe des KVF SOE sind:
 - a) der Verbandstag
 - b) der Vorstand
 - c) das Präsidium
 - d) die Ausschüsse:
 - Spielausschuss
 - Jugendausschuss
 - Schiedsrichterausschuss
 - Ausschuss Frauen und Mädchen
 - Ausschuss Breitensport
 - Beauftragter für Qualifizierung
 - Beauftragter für Ehrungen und Auszeichnungen
 - e) die Rechtsorgane
 - Sportgericht
 - Jugendsportgericht

f) die Kassenprüfer

- (2) In Organe des KVF SOE können nur Personen gewählt oder berufen werden, die Mitglieder in Sportvereinen sind und keine berufliche Tätigkeit (dazu zählt auch eine geringfügige Beschäftigung) im KVF SOE ausüben.
- (3) Bei Notwendigkeit können auf Beschluss des Vorstandes weitere Arbeitsgruppen und Einzelfunktionen gebildet und deren Mitglieder berufen werden.

§ 16 Einberufung des Kreisverbandstages

- (1) Der Verbandstag ist das höchste Organ des KVF SOE. Er tritt alle 4 Jahre zusammen und wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen.
- (2) Die Einberufung erfolgt mindestens 6 Wochen vor dem Verbandstag unter Angabe des Zeitpunktes, des Ortes und der vorläufigen Tagesordnung. Die Einberufung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder mit und ohne Stimmrecht (§ 17 Satzung).
- (3) Der Verbandstag wird nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung geleitet. Den Vorsitz auf dem Verbandstag hat der Präsident oder ein von ihm zu benennender Vizepräsident. Die Leitung des Verbandstages übernimmt ein vom Vorstand berufener Versammlungsleiter.

§ 17 Zusammensetzung des Verbandstages

- (1) Delegierte mit Stimmrecht sind:
- a) die Delegierten der Vereine,
 - b) die Mitglieder des Vorstandes,
 - c) der Vorsitzende der Kassenprüfer und
 - d) die Vorsitzenden der Rechtsorgane.
- (2) Delegierte ohne Stimmrecht (mit beratender Stimme) sind:
- a) die Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder,
 - b) die Mitglieder der Rechtsorgane,
 - c) die Kassenprüfer sowie
 - d) die Ausschussmitglieder.

§ 18 Delegierte des Verbandstages

- (1) Die Anzahl der Delegierten aus den Vereinen beträgt ein Delegierter pro Verein, welcher Mitglied im KVF SOE ist.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes, Ehrenpräsidenten und –mitglieder, die Mitglieder der Rechtsorgane und die Kassenprüfer nehmen als Delegierte mit Direktmandat am Kreisverbandstag teil.
- (3) Eine Stimmenübertragung ist nicht zulässig.

§ 19 Aufgaben des Verbandstages

- (1) Dem Verbandstag obliegt die Beschlussfassung zu allen Angelegenheiten des KVF SOE soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen des KVF SOE übertragen sind. Insbesondere steht ihm zu:
- a) die Wahl
 - des Präsidenten

- der bis zu 2 Vizepräsidenten (die gleichzeitig Ausschussvorsitzende sein können)
 - des Schatzmeisters
 - der weiteren Mitglieder des Vorstandes
 - der weiteren Mitglieder des Präsidiums
 - der Vorsitzenden der Rechtsorgane
 - der Kassenprüfer,
- b) die Entlastung des Vorstandes
- c) die Ergänzung bzw. Veränderung der Satzung und Ordnungen soweit dies in die Zuständigkeit des KVF SOE fällt,
- d) die Erledigung von Anträgen
- e) der Beschluss über die Auflösung des KVF SOE und
- f) die Verwendung seiner Mittel.
- (2) Über den Verlauf und die Beschlüsse des Verbandstages ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten oder seinem Vertreter und durch den Protokollführer zu unterzeichnen ist. .

§ 20 Tagesordnung

Die Tagesordnung des Verbandstages muss folgende Punkte enthalten:

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- b) Bestätigung der Geschäftsordnung,
- c) Wahl einer Wahlkommission und eines Wahlleiters,
- d) Rechenschaftsberichte des Vorstandes und der Ausschüsse,
- e) Bericht der Rechtsorgane,
- f) Bericht der Kassenprüfer,
- g) Erledigung von Anträgen zu Satzung und Ordnungen,
- h) Entlastung des Vorstandes,
- i) Neuwahl der unter § 19 genannten Funktionäre des KVF SOE sowie Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder.

§ 21 Abstimmung und Wahlen

- (1) Der Verbandstag ist beschlussfähig, wenn bei der Feststellung der Delegierten mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten vertreten sind.
- (2) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so hat der Präsident innerhalb einer Woche und höchstens 4 Wochen den Verbandstag neu einzuberufen.
- (3) Dieser Verbandstag ist dann ohne Rücksicht auf die anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (4) Jeder Delegierte mit Stimmrecht verfügt über eine Stimme.
- (5) Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.
- (6) Änderungen der gültigen Satzung des KVF SOE bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (7) Wahlberechtigt sind Delegierte ab dem 16. Lebensjahr. Gewählt werden können natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied in einem Mitgliedsverein sind.
- (8) Die Wahlen auf dem Verbandstag sind durch offene Abstimmung mit Handzeichen durchzuführen, wenn nicht eine geheime Wahl von 40% der anwesenden Stimmberechtigten beantragt wurde. Sollten mindestens zwei Bewerber für eine Wahlfunktion zur Abstimmung stehen, sind die Wahlen geheim durchzuführen.
- (9) Kandidatenvorschläge sind dem Vorstand schriftlich bis spätestens 2 Wochen vor dem Verbandstag bekannt zu geben. Vorschlagsberechtigt sind alle Organe des KVF SOE und die Mitgliedsvereine. Sollte die Mehrheit der Delegierten am Verbandstag einen weiteren Kandidaten zur Wahl vorschlagen, ist dieser Vorschlag für die entsprechende Wahlfunktion gültig und auf der Kandidatenliste zu platzieren.
- (10) Bei mehreren Vorschlägen für eine Kandidatur ist derjenige gewählt, der die absolute Stimmenmehrheit oder die höchste Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint.
- (11) Bei Stimmgleichheit zwischen Kandidaten wird durch eine Stichwahl entschieden.
- (12) Ein nicht anwesender Kandidat kann gewählt werden, wenn dem Verbandstag eine schriftliche Bereitschaftserklärung zur Annahme der Wahl vorliegt. Das Einverständnis des/der Kandidaten ist dem Verbandstag bekannt zu geben.
- (13) Die Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten, des Schatzmeisters und der Vorsitzenden der Ausschüsse sowie der Rechtsorgane und die Kassenprüfer erfolgt durch die Delegierten des Verbandstages einzeln und funktionsbezogen.

§ 22 Anträge

- (1) Anträge auf Änderungen der Satzung und Ordnungen können zum Verbandstag von den Organen des KVF SOE sowie den Vereinen eingebracht werden. Sie sind spätestens 3 Wochen vor dem Verbandstag beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (2) Später eingehende Anträge (außer Abänderungs- und Ergänzungsanträge zu fristgemäßen Anträgen) können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Zur Aufnahme in die Tagesordnung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Delegierten erforderlich.
- (3) Dringlichkeitsanträge dürfen keine Anträge zu Änderung der Satzung zum Gegenstand haben.

§ 23 Beschlussfähigkeit des Verbandstages

- (1) Zu Beginn des Verbandstages / außerordentlichen Verbandstages hat der Versammlungsleiter festzustellen, ob der Verbandstag / außerordentliche Verbandstag beschlussfähig ist.
- (2) Er ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäß erfolgte und die Bedingungen im § 21 nicht verletzt sind.

§ 24 Außerordentlicher Verbandstag

- (1) Der Vorstand kann einen außerordentlichen Verbandstag aus wichtigem Grund einberufen.
- (2) Der außerordentliche Verbandstag ist einzuberufen, wenn mindestens 40% der Vereine Anträge auf Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages in gleicher Sache stellen.

- (3) Auf einem außerordentlichen Verbandstag können nur Angelegenheiten behandelt werden, die zu seiner Einberufung geführt haben.
- (4) Angelegenheiten, die auf dem letzten ordentlichen Verbandstag erledigt wurden, können eine Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages nicht begründen.
- (5) Ein ordnungsgemäß beantragter außerordentlicher Verbandstag muss spätestens zwei Monate nach Eingang der erforderlichen Anträge stattfinden.
- (6) Die Tagesordnung mit den Anträgen ist den Mitgliedern mit einer Ladungsfrist von mindestens 2 Wochen mitzuteilen. Den Ort des außerordentlichen Verbandstages bestimmt der Vorstand.
- (7) Im Übrigen gelten die Bestimmungen für den ordentlichen Verbandstag entsprechend.

§ 25 Zulassung der Öffentlichkeit

- (1) Die Verbandstage sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit kann durch Mehrheitsbeschluss des Verbandstages ausgeschlossen werden.

§ 26 Die Kosten für den Vorstand

- (1) Die Kosten für den Vorstand, das Präsidium, die Ausschüsse, die Rechtsorgane, die Kassenprüfer und die Ehrenmitglieder übernimmt der KVF SOE.
- (2) Die Kosten der Delegierten der Vereine tragen diese selbst.

§ 27 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Präsidium
 - b) dem Beauftragten für Ehrungen und Auszeichnungen
 - c) dem Vorsitzenden Frauen- und Mädchenausschuss
 - d) dem Beauftragten für Qualifizierung
 - e) dem Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit/Internet
 - f) bis zu 3 Vorsitzenden von Fußballvereinen/Abteilungen Fußball
- (2) Der Präsident des KVF SOE darf nicht Vorsitzender eines Vereins, eines Clubs bzw. einer Abteilung Fußball sein.
- (3) Die Vorsitzenden der Rechtsorgane haben das Recht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen und im Vorstand mit einer beratenden Stimme im Sinne ihrer Angelegenheit gehört zu werden.
- (4) Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder können an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 28 Vertretung

- (1) Der KVF SOE wird durch den Vorstand vertreten.
- (2) Im Sinne von § 26 BGB wird der KVF SOE vertreten durch den Präsidenten, die Vizepräsidenten und dem Schatzmeister, wobei jeweils zwei gemeinschaftlich handeln müssen.

- (3) Bei Rechts- und Finanzgeschäften in Höhe von mehr als 1000,00 € wird der KVF SOE durch den Präsidenten oder einen Vizepräsidenten jedoch nur zusammen mit dem Schatzmeister vertreten.
- (4) Abweichend von der allgemein geltenden Vertretungsbefugnis ist der Schatzmeister für den beleglosen Zahlungsverkehr beim vereinsführenden Kreditinstitut allein vertretungsberechtigt. Im Rahmen der Teilnahme des Verbandes am Online Banking Verfahren und der damit zusammenhängenden Abwicklung von Bankgeschäften erhält der Schatzmeister die Zugangsberechtigung zum Online Verfahren für den Verband.

§ 29 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- (1) Tagungen des Vorstandes werden vom Präsidenten oder einem seiner Vizepräsidenten geleitet.
- (2) Der Vorstand leitet die Arbeit des KVF SOE zwischen den Verbandstagen. Er nimmt die Aufgaben gemäß § 3 der Satzung des KVF SOE wahr, soweit diese nicht den Verbandstag oder einem anderen Organ des KVF SOE ausdrücklich vorbehalten sind und soweit sie der Verbandstag noch nicht geregelt hat.
- (3) Der Vorstand beruft die Mitglieder der Ausschüsse, Rechtsorgane und der Kassenprüfer, die durch den jeweiligen Vorsitzenden vorgeschlagen werden und überwacht die Arbeit der Ausschüsse.
- (4) Der Vorstand beschließt den vom Schatzmeister erstellten Haushaltsplan jeweils im Dezember für das Folgejahr und jeweils bis zum 31.03. den Jahresabschluss für das vorherige Geschäftsjahr.
- (5) Der Vorstand überwacht die satzungsgerechte Verwendung der Mittel.
- (6) Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen der übergeordneten Organe umgehend umzusetzen.
- (7) Der Vorstand kann Mitglieder der Ausschüsse und Rechtsorgane und der Kassenprüfer, die durch grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen und in den Fällen unwürdigen Verhaltens von ihren Aufgaben durch schriftlich begründete Entscheidungen bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag entbinden.
- (8) Die während der Wahlperiode ausscheidenden Mitglieder werden durch den Vorstand mit neu benannten Mitgliedern ersetzt. Die neu benannten Mitglieder haben dabei bis zum nächsten ordentlichen Verbandstag volles Stimmrecht.
- (9) Der Vorstand ist berechtigt, einen ehrenamtlichen Geschäftsführer zu bestellen und dessen Aufgaben festzulegen und zu überwachen.
- (10) Der Vorstand bestätigt die vom Präsidium ausgearbeiteten Beschlüsse und überwacht deren Umsetzung.
- (11) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- (12) Änderungen an Satzung und Ordnungen dürfen nur vorgenommen werden, wenn ein zeitlicher Aufschub nicht vermeidbar ist. Diese Beschlüsse bedürfen der Mehrheit von Dreiviertel der Vorstandsmitglieder.
- (13) Der Vorstand tritt zweimal im Geschäftsjahr zusammen.

§ 30 Rechte und Pflichten des Präsidiums

- (1) Tagungen des Präsidiums werden vom Präsidenten oder einem seiner Vizepräsidenten geleitet.

- (2) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- (4) Das Präsidium besteht aus:
 - a) dem Präsidenten,
 - b) den Vizepräsidenten,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) den Vertretern der Ausschüsse:
 - Spielausschuss
 - Jugendausschuss
 - Schiedsrichterausschuss sofern diese nicht durch die Position des Vizepräsidenten im Präsidium vertreten sind.
- (5) Das Präsidium erarbeitet und fasst Beschlüsse, die in den jeweiligen Ausschüssen vorbereitet werden.
- (6) Das Präsidium ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Geschäftsführung innerhalb des KVF SOE unter Beachtung der rechtlichen und steuerlichen Vorgaben.
- (7) Das Präsidium ist zuständig für die Erledigung der laufenden Geschäfte. Es nimmt alle Aufgaben wahr, die nach der Satzung nicht dem Verbandstag oder dem Vorstand zugewiesen sind. In dringenden Fällen kann das Präsidium auf schriftlichem Wege abstimmen.
- (8) Das Präsidium tagt nach Bedarf.

§ 31 Der Schatzmeister

- (1) Der Schatzmeister ist für die Erarbeitung des Haushaltsplanes, dessen Abrechnung und für das Finanzwesen des KVF SOE verantwortlich. (2) Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen des KVF SOE.
- (3) Der Schatzmeister ist an die Bestimmungen der Finanzordnung sowie die Beschlüsse des Verbandstages, des Vorstandes und des Präsidiums gebunden.

§ 32 Die Kassenprüfer

- (1) Die Kassenführung wird durch mindestens 2 und maximal 3 ehrenamtliche Kassenprüfer jährlich überprüft. Diese Prüfung beinhaltet neben der buchhalterischen Richtigkeit auch die Rechtskräftigkeit der Beschlüsse zur Verwendung der Ausgaben.
- (2) Zu einer Prüfung werden mindestens zwei Prüfer benötigt.
- (3) Über die durchgeführten Prüfungen fertigen die Kassenprüfer einen Prüfbericht.
- (4) Die Kassenprüfer werden vom Verbandstag gewählt.
- (5) Ansonsten sind die Aufgaben der Kassenprüfer in der Finanzordnung festgelegt.

§ 33 Die Rechtsorgane

- (1) Unabhängige Rechtsorgane des KVF SOE sind:
 - a) das Sportgericht und
 - b) das Jugendsportgericht.

- (2) Die Rechtsorgane arbeiten auf der Grundlage der Satzung und der Ordnungen des Sächsischen Fußballverbandes sowie des KVF SOE.
- (3) Mitglieder der unabhängigen Rechtsorgane dürfen anderen Organen des KVF SOE, sowie des Sächsischen Fußballverbandes nicht angehören.
- (4) Mitglieder der Rechtsorgane dürfen in Rechtsverfahren beteiligte Vereine bzw. Verbände nicht vertreten, noch zu einem anhängigen Verfahren beraten.
- (5) Die Rechtsorgane des KVF SOE bestrafen Verstöße gegen die Satzung und die für verbindlich zu beachtenden Ordnungen.

§ 34 Das Sport- und Jugendsportgericht

- (1) Die Rechtsorgane entscheiden als erste Instanz in allen Streitfällen des KVF SOE soweit die Rechtsprechung nicht anderen Organen zugeordnet ist, die sich auf Kreisebene im Herren-, Frauen-, Senioren- und Jugendbereich zutragen.
- (2) Die Rechtsorgane entscheiden auf Grundlage der Rechts- und Verfahrensordnung des SFV entweder in Einzelrichterentscheidungen oder durch Einberufung einer Verhandlung. Bei Durchführung dieser sind sie beschlussfähig, wenn drei Mitglieder (einschließlich des Vorsitzenden) anwesend sind.
- (3) Die Rechtsorgane bestehen aus dem Vorsitzenden und mindestens 2 Beisitzern.

§ 35 Strafarten und Umfänge

- (1) Als Strafen sind zulässig:
 - a) Verwarnungen,
 - b) Verweis,
 - c) Geldstrafen, Bußgelder, Ordnungsstrafen,
 - d) Verhängung eines Stadionverbotes für einzelne Personen,
 - e) Verbot, ein Amt im Verband, in den Mitgliedsvereinen bzw. deren Organen auszuüben,
 - f) Sperre für Mannschaften und Einzelmitglieder,
 - g) Ausschluss aus der Spielklasse,
 - h) Platzsperre,
 - i) Spiele unter Ausschluss oder unter Beschränkung der Öffentlichkeit,
 - j) Verbot für einzelne Personen, sich während der Spieldurchführung im Innenraum des Stadions aufzuhalten,
 - k) Entzug einer Trainerlizenz,
 - l) Abspruch von Toren und Punkten,
 - m) Versetzung in eine tiefere Spielklasse,
 - n) Entzug des Aufstiegsrechts,
 - o) Ausschluss aus laufenden und zukünftigen Wettbewerben,
 - p) Spielverlust,
 - q) Auflagen.
- (2) Statt einer Strafe oder neben einer solchen kann auch eine Verurteilung zur Leistung von Schadenersatz in einer durch das Urteil zu bestimmenden Höhe erfolgen.
- (3) Den Ausschluss eines Mitgliedsvereins oder einer Spielerin/eines Spielers kann nur der Vorstand auf der Grundlage § 8 der Satzung aussprechen.

- (4) Für die Strafhöhe ist das Rechtsorgan zuständig.
- (5) Für Geldstrafen, Schadenersatzleistungen und Kosten, zu denen Einzelmitglieder verurteilt werden, besteht eine Mithaftung des jeweiligen Vereins.
- (6) Geldstrafen dürfen gegen Junioren/Juniorinnen nicht ausgesprochen werden. Dies gilt auch dann, wenn in den einzelnen Strafbestimmungen Geldstrafen vorgesehen sind. An deren Stelle kann bei Jugendlichen ein Verweis erteilt werden.

§ 36 Rechtsmittelinstanz

- (1) Der KVF SOE erkennt an, dass als zuständige Rechtsmittelinstanz gegen die Entscheidungen des Sport- und Jugendsportgerichts das Verbandsgericht des SFV zuständig ist.
- (2) Entscheidungen des Verbandsgerichts des SFV in Rechtsmittelsachen des KVF SOE werden unmittelbar akzeptiert und durch die Organe des KVF SOE und die Vereine umgesetzt.
- (3) Die Hoheit über das Rechtsmittelverfahren wird insgesamt dem Verbandsgericht des SFV übertragen.

§ 37 Die Ausschüsse

(1) Der Spielausschuss

- a) Der Spielausschuss besteht aus dem Spielausschussvorsitzenden sowie den Staffelleitern aller Spielklassen der Herren im Verantwortungsbereich des KVF SOE.
- b) Die Aufgaben des Spielausschusses bestehen in der Erledigung aller spieltechnischen Angelegenheiten des Herrenbereichs. In seine Zuständigkeit fallen insbesondere:
 - Durchführung des Spielbetriebs auf Kreisebene,
 - Organisation der Pokalwettbewerbe auf Kreisebene,
 - Organisation der HKM,
 - Popularisierung neuer Sportarten im Rahmen des DFB - Spielbetriebes
 - Unterstützung des Spielbetriebes in den Vereinen,
- c) Im Übrigen richten sich die Tätigkeitsbefugnisse nach der zu beachtenden Spielordnung, für deren Einhaltung der Spielausschuss zu sorgen hat.

(2) Der Jugendausschuss

- a) Der Jugendausschuss besteht mindestens aus dem Jugendausschussvorsitzenden und soll in seiner Zusammensetzung der weiteren Mitglieder den Maßgaben der Jugendordnung des SFV folgen.
- b) Der Jugendausschuss ist zuständig
 - für die Planung, Organisation und Förderung des Nachwuchssportes,
 - die Organisation des Spielbetriebes einschließlich der Pokalwettbewerbe, der HKM und der Spiele von Jugendauswahlmannschaften des KVF SOE.
 - Unterstützung des Spielbetriebes in den Vereinen
- c) Im Übrigen richten sich die Tätigkeitsbefugnisse nach der anzuwendenden Jugendordnung.

(3) Der Schiedsrichterausschuss

- a) Der Schiedsrichterausschuss besteht mindestens aus dem Schiedsrichterausschussvorsitzenden und den in der Schiedsrichterordnung bezeichneten Ausschussmitgliedern.

- b) Der Schiedsrichterausschuss ist verantwortlich für die Aus- und Weiterbildung sowie Ansetzung der Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter des KVF SOE.
- c) Im Übrigen richten sich die Tätigkeitsbefugnisse nach der anzuwendenden Schiedsrichterordnung des SFV.

(4) Ausschuss Frauen- und Mädchenfußball

- a) Der Ausschuss Frauen – und Mädchenfußball besteht aus dem Ausschussvorsitzenden, sowie den Staffelleitern aller Spielklassen des Frauen- und Mädchenfußballs im Verantwortungsbereich des KVF SOE.
- b) Die Aufgaben des Ausschusses bestehen in der Erledigung aller spieltechnischen Angelegenheiten des Frauen- und Mädchenfußballs.
- c) In seine Zuständigkeit fallen insbesondere:
 - Durchführung des Spielbetriebes auf Kreisebene,
 - Organisation der Pokalwettbewerbe und der HKM auf Kreisebene ,
 - Unterstützung des Spielbetriebes in den Vereinen,
 - Talentförderung im Mädchenbereich
- d) Im Übrigen richten sich die Tätigkeitsbefugnisse nach der Spielordnung und Jugendordnung des SFV, für deren Einhaltung der Ausschuss Frauen- und Mädchenfußball in seinem Zuständigkeitsbereich zu sorgen hat.

(5) Ausschuss Breitensport

- a) Der Ausschuss Breitensport arbeitet auf Grundlage der Leitlinien des KVF SOE, insbesondere bei der Schaffung der Grundlagen des Breitensports. Er hat die notwendigen Kontakte zu den Vereinen aufrechtzuerhalten, um auch im Breitensport einen Spielbetrieb zu organisieren und zu unterstützen.
- b) Die Aufgaben des Ausschusses Breitensport können durch Beschluss des Vorstandes auf den Spielausschuss übertragen werden.

(6) Beauftragter für Qualifizierung

Der Qualifizierungsbeauftragte ist zuständig für die Organisation und Koordinierung der Lehrarbeit im KVF SOE, die Zusammenarbeit mit dem Ausschuss für Qualifizierung des SFV und Förderung der Ausbildung von Trainern, Vereins- und Verbandsfunktionären im KVF SOE.

§ 38 Ehrungen und Traditionspflege

- (1) Zur Durchführung von Ehrungen innerhalb des KVF SOE schließt sich dieser an die Ehrungsordnungen des DFB, NOFV, und des SFV an.
- (2) Zusätzlich erlässt der KVF SOE noch eine eigene Ordnung zu Ehrungen und Auszeichnungen sowie zur Traditionspflege in seinem Verband.
- (3) Für die Umsetzung der Ehrungs- und Auszeichnungsordnung des KVF SOE trägt der Beauftragte für Ehrungen und Auszeichnungen die Verantwortung.

§ 39 Haftungsausschluss

- (1) Der KVF SOE haftet gegenüber seinen Mitgliedern, deren Einzelmitglieder und gegenüber Dritten für Schäden nur soweit, als dies durch gesetzliche Bestimmungen unabdingbar vorgeschrieben ist. Jede darüber hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen.
- (2) Aus Entscheidungen von Organen des KVF SOE können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden.

(3) Die Mitglieder der Organe des KVF SOE und die Mitglieder der Vereine des KVF SOE haften gegenüber dem KVF SOE für jeden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schaden.

§ 40 Datenschutz

(1) Datenerfassung, -verarbeitung und -schutz

a) Zur Erfüllung und im Rahmen des Verbandszwecks gemäß den

Satzungsvorschriften insbesondere der Organisation des Spielbetriebes sowie andere Bereiche des Fußballsports, erfasst der KVF SOE die hierfür erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der ihm angehörenden Vereine.

b) Der KVF SOE kann diese Daten in zentrale Informationssysteme des DFB und SFV einstellen.

c) Ein solches Informationssystem kann vom KVF SOE selbst, gemeinsam mit anderen Verbänden vom DFB, gemeinsam mit diesen oder von einem beauftragten Dritten betrieben werden.

d) Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Verbandszwecke vornehmlich:

- der Verbesserung und Vereinfachung der spieltechnischen und organisatorischen Abläufe im KVF SOE sowie im Verhältnis des SFV, des DFB und dessen Mitgliedsverbänden
- der Schaffung direkter Kommunikationswege Mitgliedern, Vereinen und SFV sowie zum DFB und dessen Mitgliedsverbänden und
- der Erhöhung der Datenqualitäten für Auswertungen und Statistiken.

(2) Von den zur Erfüllung der Verbandszwecke gespeicherten Daten können diese (Namen, Titel, akademische Grade, Anschrift, Geburtsjahr, Berufs-, Branchen- oder Geschäftsbeziehungen) und Angaben über die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, der die Person angehört (insbesondere über die Vereinszugehörigkeit) unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu Werbezwecken im Interesse des Fußballs (insbesondere des KVF SOE, dem ihm angehörenden Vereine und deren Mitglieder) genutzt werden, soweit die Betroffenen der Nutzung zugestimmt haben.

(3) Um die Aktualität der gemäß § 40 Abs. 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Vereine verpflichtet, Veränderungen umgehend dem KVF SOE oder einem vom Verband mit der Datenverarbeitung beauftragten Dritten mitzuteilen.

(4) Der KVF SOE und von ihm mit der Datenverarbeitung Beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personengebundenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der KVF SOE ein Informationssystem gemeinsam mit dem SFV oder dem DFB oder anderen Verbänden nutzt und betreibt. Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbandszwecke notwendig oder aus anderen Gründen datenschutzrechtlich zulässig ist.

(5) Der KVF SOE und von ihm mit der Datenerfassung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Mitglieder berücksichtigt werden.

- (6) Die Verwendung aller Daten hat unter Beachtung aller datenschutzrechtlicher Bestimmungen zu erfolgen.

§ 41 Benachrichtigungen

- (1) Veröffentlichungen und Bekanntmachungen der Organe, Ausschüsse und der Geschäftsstelle auf Verbandsebene können erfolgen:
- a) in den amtlichen Mitteilungen des KVF SOE,
 - b) im Internetportal des KVF SOE (www.kvfsoe.de),
 - c) über die eingerichteten elektronischen Postfächer des DFBnet,
 - d) in der Verbandszeitschrift des KVF SOE.

Sie treten mit dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung in Kraft, sofern kein anderweitiger Wirksamkeitspunkt benannt wird.

- (2) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, sich vom Inhalt der vor benannten Bekanntmachung Kenntnis zu verschaffen. Einwendungen, dass die Veröffentlichungen bei Nutzung der in Abs.1 benannten Mittel nicht zur Kenntnis genommen werden konnten, sind unbeachtlich.
- (3) Organe und Geschäftsstelle des KVF SOE sind berechtigt, Bekanntmachungen auch durch schriftliche Mitteilungen oder sonstiger Weise vorzunehmen, soweit nicht für den Verband geltende Bestimmungen eine anderweitige Form der Bekanntmachung vorschreiben.

§ 42 Schiedsgerichtsbarkeit

- (1) Streitigkeiten zwischen dem KVF SOE und seinen Mitgliedsvereinen und Streitigkeiten der Mitglieder untereinander werden nach Ausschöpfung des verbandsinternen Instanzzuges unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch ein Schiedsgericht entschieden.
- (2) Das Schiedsgericht wird auf der Grundlage der Regelungen über die Schiedsgerichtsbarkeit beim SFV gebildet.
- (3) Die Mitglieder des Schiedsgerichtes sind bei ihrer Entscheidung an die Satzung und Ordnung des KVF SOE und seiner Mitgliedsvereine sowie an die Vorschriften des materiellen Rechts gebunden. Soweit in Satzungen und in den Ordnungen zulässigerweise nichts anderes bestimmt, gelten für das Schiedsverfahren die allgemeinen Vorschriften der ZPO.
- (4) Die Durchführung des Schiedsgerichtsverfahrens ist von der Einzahlung eines Kostenvorschusses der Antrag stellenden Partei abhängig. Der Kostenvorschuss wird vom Vorsitzenden des Schiedsgerichtes festgesetzt. Er darf 400,00 € nicht unterschreiten und 1.500,00 € nicht übersteigen.
- (5) Das Schiedsgericht kann aufgrund mündlicher Verhandlung oder im schriftlichen Verfahren entscheiden, wenn den Parteien rechtliches Gehör gewährt worden ist.
- (6) Der Schiedsspruch ist mit Gründen zu versehen, von den Mitgliedern des Schiedsgerichtes zu unterzeichnen und den Parteien mitzuteilen.

5. Schlussbestimmungen

§ 43 Auflösung des KVF SOE

- (1) Die Auflösung des KVF SOE kann nur auf einen zu diesem Zweck einberufenen Verbandstag mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Ein dahingehender Antrag kann nicht als Zusatz- oder Dringlichkeitsantrag auf dem Verbandstag gestellt werden.
- (3) Diese Bestimmung kann nicht mit Hilfe des § 21 Nr. 2 der Satzung geändert werden.
- (4) Der über die Auflösung beschließende Verbandstag verfügt auch über das Vermögen des Verbandes, da es nur zu einem gemeinnützigen sportlichen Zweck verwendet werden darf.
- (5) Dies gilt auch für den Fall der Aufhebung der Gemeinnützigkeit des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks.
- (6) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (7) Bei Auflösung des Verbandes oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den Kreissportbund Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 44 Symbole des KVF SOE

Der KVF Sächsische Schweiz/ Osterzgebirge e.V. führt ein eigenes Symbol.

§ 45 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 11.12.2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung vom 21.02.2015 und alle dazu beschlossenen Änderungen außer Kraft.

§ 46 Übergangsvorschrift

Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandungen abzuändern.